

GOZ aktuell

Minimalinvasive Zahnheilkunde

In der Serie „GOZ aktuell“ veröffentlicht das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landeszahnärztekammer Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch auf www.bzb-online.de abrufbar.

Minimalinvasive Behandlungsansätze rücken immer mehr in den Fokus der modernen Zahnmedizin. Ziel ist es dabei, Zähne langfristig zu erhalten und großflächige Substanzabtragungen sowie Gewebeschäden zu vermeiden. Durch den Einsatz modernster Techniken und Materialien ist es möglich, Eingriffe auf das absolut Notwendige zu beschränken und sie dadurch schmerzfreier, nachhaltiger und gewebeschonender zu gestalten. Das Konzept der minimalinvasiven Zahnmedizin kann in sämtlichen Bereichen der Zahnheilkunde umgesetzt werden. Das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landeszahnärztekammer informiert in diesem Beitrag über die Berechnungsmöglichkeiten von minimalinvasiven Therapien.

Kariesinfiltration

Die Ausbreitung von Karies im Frühstadium kann mittels Kariesinfiltration verhindert werden. Hierbei werden die porösen Stellen im Zahnschmelz mit einem speziellen hochflüssigen Kunststoff aufgefüllt und mit Licht ausgehärtet. Die Kariesinfiltration kommt ohne den Einsatz des Bohrers aus, ist allerdings nur bei sehr kleinen, beginnenden Läsionen möglich.

Konventionell	Minimalinvasiv
Füllung	Kariesinfiltration
GOZ 2060 Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik (Konditionieren), einflächig, ggf. einschließlich Mehrschichttechnik, einschließlich Polieren, ggf. einschließlich Verwendung von Inserts	GOZ 7010a Kariesinfiltration gemäß § 6 Abs. 1 GOZ Eingliederung eines Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche
68,17 € (Faktor 2,3)	103,49 € (Faktor 2,3)

Das mikroinvasive Verfahren der Kariesinfiltration ist in der Gebührenordnung für Zahnärzte nicht enthalten und muss deshalb gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet werden.

Kompositrestauration

Hochwertige Kompositrestaurationen können eine substanzschonende Alternative zu Veneers oder Kronen darstellen. Vorteile sind dabei ein geringerer Verlust von Zahnhartsubstanz und ein niedrigerer finanzieller Aufwand. Zudem kann die Restauration in einem Termin angefertigt werden.

Konventionell	Minimalinvasiv
Vollkeramikkrone	Zahnaufbau mit Komposit
GOZ 2210 Versorgung eines Zahnes durch eine Vollkrone (Hohlkehl- oder Stufenpräparation)	2x GOZ 2120 Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik (Konditionieren), mehr als dreiflächig, ggf. einschließlich Mehrschichttechnik, einschließlich Polieren, ggf. einschließlich Verwendung von Inserts
330,31 € + Laborkosten (Faktor 3,5)	303,14 € (Faktor 3,5)

Es empfiehlt sich, bei der minimalinvasiven Alternative eine Honorarvereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ mit den Patienten zu treffen.

Adhäsivbrücke

Bei konventionellen Brücken müssen die Pfeilerzähne präpariert werden, um eine ausreichende Abstützung gewährleisten zu können. Dabei muss oftmals viel Zahnschmelz geopfert werden. Durch Adhäsivbrücken, die lediglich an die Nachbarzähne angeklebt werden, kann gesunde Zahnhartsubstanz erhalten werden.

Konventionell	Minimalinvasiv
Brücke	Adhäsivbrücke mit einer Spanne
2x GOZ 5010 + 1x GOZ 5070 Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Vollkrone (Hohlkehl- und Stufenpräparation) oder Einlagefüllung + Brückenspanne	GOZ 5150 Versorgung eines Lückengebisses mithilfe einer durch Adhäsivtechnik befestigten Brücke, für die erste zu überbrückende Spanne
662,58 € + Laborkosten (Faktor 3,5)	143,70 € + Laborkosten (Faktor 3,5)

Es empfiehlt sich, bei der minimalinvasiven Alternative eine Honorarvereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ mit den Patienten zu treffen.

Veneer

Veneers kommen vor allem an den Frontzähnen sowie im sichtbaren Bereich zum Einsatz. Unerwünschte Zahnformen oder dauerhafte Verfärbungen können mit den hauchdünnen und lichtdurchlässigen Keramikschalen ästhetisch optimiert werden. Anders als bei Kronen müssen die Zähne dabei nur sehr wenig bearbeitet werden. Bei Non-Prep Veneers kann auf eine Substanzentfernung weitestgehend verzichtet werden.

Minimalinvasiv

Veneer

GOZ 2220

Versorgung eines Zahnes durch eine Teilkronen mit Retentionsrillen oder -kästen oder mit Pinledges einschließlich Rekonstruktion der gesamten Kaufläche, auch Versorgung eines Zahnes durch ein Veneer

406,88€ + Laborkosten (Faktor 3,5)

Empfehlung: Honorarvereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ

Werden Veneers aus rein ästhetischen Gründen eingesetzt, muss vor Beginn der Behandlung eine Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 3 GOZ (Leistung auf Verlangen) getroffen werden.

Ozontherapie

Die Ozontherapie innerhalb einer Wurzelkanalbehandlung trägt zur Desinfektion der oft schwer zugänglichen Wurzelkanäle bei. Das Gas hilft, das Wurzelkanalsystem nahezu zu sterilisieren, um eine Grundlage für eine erfolgreiche Wurzelkanalbehandlung zu schaffen.

Konventionell

Desinfektion der Wurzelkanäle

GOZ 2420

Zusätzliche Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden, je Kanal

13,78€ (Faktor 3,5)

Minimalinvasiv

Wurzelkanalsterilisation mittels Ozons

GOZ 4130a

Wurzelkanalsterilisation mittels Ozons gemäß § 6 Abs. 1 GOZ Gewinnung und Transplantation von Schleimhaut, gegebenenfalls einschließlich Versorgung der Entnahmestelle, je Transplantat

23,28€ (Faktor 2,3)

Die Ozonanwendung zur Sterilisation des Wurzelkanals stellt eine selbstständige Leistung dar, die nicht in der GOZ enthalten ist.

Im Urteil des AG Dortmund (31.08.2015, Az.: 405 C 3277/14) führte der Sachverständige in seinem Gutachten aus, dass sich der Einsatz von Ozon zur Desinfektion nicht nach der GOZ-Nr. 2420 abrechnen lässt. Er kann jedoch analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ zu berechnen sein.

Extraktion

Verschiedene Extraktionssysteme ermöglichen eine präzise Zahnentfernung, wodurch der Knochen und das umliegende Gewebe weitestmöglich geschont werden. Zusätzlich verursacht diese minimalinvasive Methode weniger Schmerzen als herkömmliche Behandlungsweisen. Sie stellt allerdings keine eigene Leistung dar.

Minimalinvasiv

Zahnfachschonende Extraktion

GOZ 3020 + GOZ 0500

Entfernung eines tief frakturierten oder tief zerstörten Zahnes + Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen

53,15€ + 22,50€ (Faktor 3,5 + 1,0)

Der Mehraufwand zur konventionellen Extraktion kann nur über eine Honorarvereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ geltend gemacht werden.

Minimalinvasive Implantation

Bei der minimalinvasiven Implantation werden Zahnfleisch und Knochenhaut weitestgehend geschont. Das Zahnfleisch wird für die Einbringung des Implantates nicht durch einen Schnitt, sondern mittels einer Schleimhautstanze geöffnet. Nebenher können dadurch Wundheilungsstörungen und Schmerzen reduziert werden.



© Dmitry – stock.adobe.com

Minimalinvasiv**Implantation mittels Schleimhautstanze**

GOZ 9010 + GOZ 0530

Implantatinserterion, je Implantat + Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen

304,13 € + 123,73 € (Faktor 3,5 + 1,0)

Der Mehraufwand zur konventionellen Implantation kann nur über eine Honorarvereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ geltend gemacht werden.

Virtuelle Implantation

Bei der virtuellen Implantation entsteht im digitalen Workflow aus den DVT-Daten ein exaktes 3D-Modell des Kiefers, mit dem sowohl Typ und Größe des Implantates als auch der gesamte Behandlungsverlauf genau geplant werden können. Da Knochenangebot, Nervenverläufe und umliegendes Weichgewebe präzise dargestellt werden, kann das Implantat optimal positioniert werden, was sich positiv auf die funktionellen und auch ästhetischen Aspekte auswirkt.

Minimalinvasiv**Virtuelle Implantation mittels DVT**

GOZ 5010a

Virtuelle Implantation mittels DVT gemäß § 6 Abs. 1 GOZ Ankerkrone mit Hohlkehl- und Stufenpräparation

191,84 € (Faktor 2,3)

Die virtuelle Implantation mittels DVT ist in der Gebührenordnung für Zahnärzte nicht enthalten und muss deshalb gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet werden.

Explantation

Aufgrund Entzündungen oder mangelnder Integration des Implantats im Kieferknochen muss oftmals eine Explantation durchgeführt werden. Ist das Implantat bereits locker, kann eine einfache Extraktion erfolgen. Wenn das Implantat jedoch noch fest im Knochen verankert ist, kann dieses durch Auffräsen vorsichtig entfernt werden. Dieser Eingriff erfordert präzise Technik und kann zu einem gewissen Knochenverlust führen, der später möglicherweise wiederaufgebaut werden muss. Eine schonendere Alternative stellt die Explantation unter Anwendung der Piezo®-Technik dar. Das Verfahren nutzt Ultraschallwellen, um das Implantat aus dem Knochen zu lösen. Die Piezo®-Chirurgie schädigt kein umliegendes Gewebe und minimiert den Verlust von Knochensubstanz.

Minimalinvasiv**Explantation unter Anwendung der Piezo®-Technik**

GOZ 3000

Entfernung eines einwurzeligen Zahnes oder eines enossalen Implantates

13,78 € (Faktor 3,5)

Der Mehraufwand zur konventionellen Explantation kann nur über eine Honorarvereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ geltend gemacht werden.

Blutstillung mittels Laserverfahren

Der Laser erzeugt einen sehr stark gebündelten Lichtstrahl von hoher Energie, welcher gezielt Gewebeänderungen hervorrufen kann. Durch die blutstillende Eigenschaft des Dentallasers können Nähte nach chirurgischen Eingriffen oft vermieden werden. Dies trägt positiv zur anschließenden Wundheilung bei.

Konventionell**Blutstillung durch Abbinden, Umstechen des Gefäßes oder durch Knochenbolzung**

GOZ 3060

Stillung einer Blutung durch Abbinden oder Umstechen des Gefäßes oder durch Knochenbolzung

27,56 € (Faktor 3,5)

Minimalinvasiv**Blutstillung mittels Laserverfahren**

GOZ 2195a

Blutstillung mittels Laserverfahren gemäß § 6 Abs. 1 GOZ Schraubenaufbau/Glasfaserstift zur Aufnahme einer Krone

38,81 € (Faktor 2,3)

Die Blutstillung mittels Laserverfahren stellt eine selbstständige Leistung dar, die analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechnet wird.



© SERHII BLIK – stock.adobe.com

Vector®-Behandlung

Um Parodontitis schonend zu bekämpfen, kann ein spezieller Ultraschall (Vector®) eingesetzt werden. Bei dieser Methode werden Zahnfleischtaschen intensiv bearbeitet und gezielt gespült. Die Entfernung von Konkrementen ist dadurch bis in die schwierigsten Bereiche möglich. Das System gewährleistet eine maximale Schonung feinsten Gewebestrukturen.

Minimalinvasiv

Parodontalchirurgische Therapie mittels Vector®

GOZ 4070 und GOZ 4075
Subgingivale Konkremententfernung, einwurzeliger Zahn/
Implantat und mehrwurzeliger Zahn

19,68 € + 25,59 € (Faktor 3,5)

Der Mehraufwand zur konventionellen parodontalchirurgischen Therapie kann nur über eine Honorarvereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ geltend gemacht werden.



Lappenoperation mittels Laser

Zur Schnittführung bei der Lappenoperation kann anstelle eines Skalpells oder Elektrotoms ein Laserlicht verwendet werden. Die Behandlung ist gewebeschonend und beinahe schmerzfrei.

Konventionell	Minimalinvasiv
Lappenoperation	Lappenoperation mittels Laser
GOZ 4090 und GOZ 4100 Lappenoperation Frontzahn und Seitenzahn	GOZ 4090 und GOZ 4100 Lappenoperation Frontzahn und Seitenzahn und GOZ 0120 (Zuschlag Laser)
35,43 € + 54,13 € (Faktor 3,5)	35,43 € + 10,12 € 54,13 € + 15,47 € (Faktor 3,5 + Faktor 1,0)

Die Lappenoperation ist eine zuschlagsberechtigte Leistung aus der GOZ und somit wird der Laser mit GOZ 0120 berechnet.

Keimreduktion mittels Laser

Zahnfleischtaschen können mittels Laser effizient gesäubert werden, da ein breites Wirkungsspektrum gegen Bakterien und Keime erzeugt werden kann. Dadurch kann in den meisten Fällen der Einsatz von Antibiotika vermieden werden.

Ebenso können bei endodontischen Behandlungen schwer erreichbare Wurzelkanäle, die kein herkömmliches Instrument erreicht, durch den Laser desinfiziert werden.

Minimalinvasiv

Keimreduktion mittels Laser

GOZ 2330a
Keimreduktion der Zahnfleischtasche mittels Laser gemäß § 6 Abs. 1
GOZ Maßnahmen zur Erhaltung der vitalen Pulpa bei Caries profunda
(Exkavieren, indirekte Überkappung), je Kavität

14,23 € (Faktor 2,3)

Die Keimreduktion mittels Laser stellt eine selbstständige Leistung dar, die analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechnet wird.

Fazit

Minimalinvasive Therapien bieten den Patientinnen und Patienten eine Vielzahl von Vorteilen. Die Behandlungen sind schmerzärmer, präziser, schonender und mit kürzeren Genesungszeiten verbunden.

Für Zahnärztinnen und Zahnärzte gestalten sich minimalinvasive Behandlungsansätze meist aufwendig und zeitintensiv. Voraussetzung sind nicht nur Fachkompetenz, sondern auch modernes Equipment und kostenintensive Materialien. Dieser Aufwand muss ausreichend honoriert werden. Faktor Anpassungen in Form einer Honorarvereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ sind deshalb unausweichlich.



MANUELA KUNZE
Referat Honorierungssysteme der BLZK



DR. DR. FRANK WOHL
Präsident und Referent Honorierungssysteme der BLZK

Jetzt abonnieren: BLZK-Newsletter

Für Zahnärztinnen und Zahnärzte oder Praxispersonal



BLZK

Bayerische
LandesZahnärzte
Kammer



Newsletter für Zahnärzte in Bayern

Neues von den BLZK-Websites
für Ihre Zahnarztpraxis



Melden Sie sich hier an:
digital.blzk.de

Regelmäßiges Update exklusiv für Zahnärztinnen und Zahnärzte
in Bayern zu den Themen:

- Arbeitssicherheit
- Praxisführung
- Qualitätsmanagement
- Betriebswirtschaft und Recht

ZFA in Bayern



BLZK

NEWSLETTER

Regelmäßiges Update für Azubis, ZFA, ZMP, ZMV und DH
in Bayern zu den Themen:

- Ausbildung und Fortbildung
- Prüfungen und Prüfungsvorbereitung
- Termine, Veranstaltungen und Kurse
- Fragen aus dem Praxisalltag



Melden Sie sich hier an:
digital.blzk.de

Beide Newsletter erscheinen in unregelmäßigen Abständen, je nach Themenlage.